



FOTOS UND VIDEOS VERÖFFENTLICHEN?

Grundsätzlich ist es nach **§ 22 S. 1 KUG** nur erlaubt Fotos und Videos mit Einwilligung der abgebildeten Person zu veröffentlichen. Es gibt allerdings auch einige Ausnahmen im Gesetz.

Grundsätzlich ist- eine Einwilligung nötig

Die rechtliche Zulässigkeit der Veröffentlichung und Verbreitung von Foto- und Videoaufnahmen von Personen richtet sich nach den §§ 22 und 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG). Grundlage dieser Regelungen ist das sog. „Recht am eigenen Bild“, das als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts direkt aus dem Grundgesetz abgeleitet wird.

Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis

§ 23 Abs. 1 KUG sieht jedoch einige Ausnahmen vor, in denen die Veröffentlichung auch ohne Einwilligung zulässig ist. Das ist der Fall bei:

1. Bildern aus dem Bereich der Zeitgeschichte
2. Bildern, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen,
3. Bildern von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben
4. Bildnissen, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Laut § 23 Abs. 2 KUG zu beachten, dass eine Einwilligung einzuholen ist, wenn die Veröffentlichung im Einzelfall berechnete Interessen des bzw. der Abgebildeten verletzt.

Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen sog. absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte, die ohne Einwilligung abgebildet werden dürfen.

- Absolute Personen der Zeitgeschichte sind solche, die aufgrund ihrer besonderen Stellung Teil der Zeitgeschichte z.B. Politiker, Wissenschaftler oder Schauspieler
- Relative Personen der Zeitgeschichte sind solche, die nur vorübergehend und aufgrund bestimmter Umstände das Interesse der Öffentlichkeit erhalten

Personen als Beiwerk

Ein Bild auf denen die Personen „nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit“ erscheinen, wäre ein Foto des Betriebsgebäudes, auf dem am Rande einige Mitarbeiter zu erkennen sind. Dieses Foto könnte das Unternehmen ohne Einwilligung der Mitarbeiter veröffentlichen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass das Hauptmotiv der Aufnahme allein die Umgebung ist. Die Personen müssen der Umgebung eindeutig untergeordnet sein.

Bilder von Versammlungen

Die freie Darstellung von öffentlichen Versammlungen gilt für alle Ansammlungen von Menschen, solange sie den kollektiven Willen haben, etwas gemeinsam zu tun. Umfasst sind demnach nicht nur Demonstrationen, sondern z.B. auch Kongresse oder Vereinsveranstaltungen.

Voraussetzung ist, dass die Versammlung als solche Gegenstand der Abbildung ist und nicht die teilnehmenden Personen. Entsprechend § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG muss das Gesamtgeschehen im Vordergrund stehen und die Personen müssen diesem eindeutig untergeordnet sein.

Auch wenn eine der genannten Ausnahmen zuzutreffen scheint, muss stets geprüft werden, ob die Veröffentlichung nicht im Einzelfall berechnete Interessen des Abgebildeten verletzt, § 23 Abs. 2 KUG.

Eine Einwilligung ist insbesondere einzuholen, wenn

- die Abbildung die Privat- oder Intimsphäre der abgebildeten Person berührt,
- die Abbildung ehrverletzenden oder rufschädigenden Charakter hat oder
- die Aufnahme zu Werbezwecken oder sonstigen kommerziellen Zwecken verwendet werden soll.

Da bei einem Verstoß gegen diese Grundsätze schwerwiegende Rechtsfolgen drohen, sollte in Zweifelsfällen immer (vorsorglich) eine Einwilligung der abgebildeten Person(en) eingeholt werden.

Zögern Sie nicht uns Ihre Fragen zu stellen!